
dagobertinvest AG

1. NACHTRAG
zum EU-Wachstumsprospekt vom 12.04.2022
für das öffentliche Angebot
von bis zu 8.000 neu ausgegebene auf den Namen lautende Stückaktien der
dagobertinvest AG im Gesamtbetrag von bis zu
EUR 3 Millionen

1. Nachtrag zum EU-Wachstumsprospekt

1. Nachtrag

**EU-Wachstumsprospekt vom 12.04.2022
für das öffentliche Angebot
von bis zu 8.000 neu ausgegebene auf den Namen lautende Stückaktien der
dagobertinvest AG im Gesamtbetrag von bis zu
EUR 3 Millionen**

Dieser 1. Prospektnachtrag (der "**Nachtrag**") vom 13.02.2023 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 Abs (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den EU-Wachstumsprospekt vom 12.04.2022 (der "**Original Prospekt**") und sollte gemeinsam mit dem Original Prospekt gelesen werden. Die im Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt.

Der Original Prospekt wurde am 14.04.2022 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß Art 20 Prospektverordnung iVm § 13 Kapitalmarktgesetz gebilligt.

Der Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß Artikel 23 Prospektverordnung gebilligt.

Begriffe, die im Original Prospekt definiert sind und in diesem Nachtrag nicht gesondert definiert werden, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Original Prospekt.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Original Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Original Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Veranlagungen, dar.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt gelten die Angaben des Nachtrages.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Prospektverordnung in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der auf den Namen lautenden Stückaktien aus Angebot 2 bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags der Emittentin zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der den Namen lautenden Stückaktien aus Angebot 2 eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 15.02.2023. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können die Emittentin oder Invesdor Österreich oder Invesdor Deutschland (die zwei letzteren jeweils als Empfangsbevollmächtigte der Emittentin) diesbezüglich kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

Wien, 13.02.2023

HAFTUNGSERKLÄRUNG

dagobertinvest AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wohllebengasse 12-14/601, 1040 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 567888 f, übernimmt als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Nachtrag gemachten Angaben die Verantwortung.

Der Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen mit den Tatsachen übereinstimmen und keine Auslassungen gemacht wurden, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten.

HINWEISE

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch oder im Namen des Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf der Angebotenen Aktien dar.

Niemand ist ermächtigt worden, andere als die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt oder gemacht werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Emittentin oder in ihrem Namen genehmigt wurden. Weder die Aushändigung des Original-Prospekts und/oder dieses Nachtrags noch ein unter dem Original-Prospekt getätigter Verkauf darf unter keinen Umständen zu der Annahme führen, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin nicht geändert hat oder dass die hierin enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem Datum dieses Nachtrags oder dem Datum der letzten Änderung oder Ergänzung des Original-Prospekts korrekt sind.

Die Verteilung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Verkauf der Genussrechte können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Nachtrags gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieser Nachtrag darf nur für den Zweck verwendet werden, für den er veröffentlicht wurde. Dieser Nachtrag darf nicht für ein Angebot oder eine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.


1. Nachtrag zum EU-Wachstumsprospekt

Wichtiger neuer Umstand

Der folgende wichtige neue Umstand, der im Zusammenhang mit Informationen im Original-Prospekt geeignet ist, die Beurteilung der Angebotenen Aktien zu beeinflussen, wurde festgestellt:

Gegenstandsloserklärung des Angebot 2

Die Emittentin hat sich entschlossen, das Angebot 2 nicht mehr unter der Prospektverordnung durchzuführen, sondern unter der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937. Angebot 2 wird daher nicht stattfinden und ist daher gegenstandslos.

Signaturwert	d/fFileEAc/McRUAd4lUkx3Ls3ar9Z8aHsFbrYTkZPI5lIw7qyD2+ZdWSVH2UItNIkywIck8yxnbJiMKP06EDUHCwHkosSq6Vwfvj+jOd+DdzPs3GsvsKVUV9K7NifckBgylZ4UlAgArFb3Dgf42YCuf2ulzTPKtWYc8thv1OMVN/R0Cvsx0cQYI76s2r2Bwm9n6nHiIyH0xTYrFg+mBwRyFbDbASW4Q1GGoZtUM/v+4TKRHiigkVL98d8VmUs/DMwHCn/Vw+nhb5QxmuTTY8oR8bDok50iq9lKCaUsxtxSJj15bFWFvUjKPxROWlyzo7Iz442mgakjc067dx8940A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-02-13T05:57:48Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	